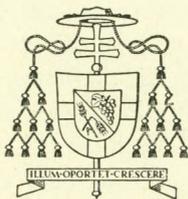


Errichtung der Pfarrei »St. Konrad« in Karlsruhe. — Transferierung des Patronatsrechtes. — Frauenseelsorge. — Jugendseelsorge. — Trauungen an Samstagen. — Taufzeugnis zur kirchlichen Trauung und Eintrag der Trauung im Taufbuch. — Unfallverhütungswoche 1956. — Vergütung der kirchlichen Bediensteten. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendum. — Sterbfälle.



Nr. 152

Errichtung der Pfarrei »St. Konrad« in Karlsruhe

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Karlsruhe wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. September 1956 von der Pfarrei St. Peter und Paul in Karlsruhe-Mühlburg los und vereinigen dieselben zu der Pfarrei »St. Konrad«, die Wir dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel »Karlsruhe-West«) zuteilen.

Die Pfarrei »St. Konrad« in Karlsruhe umfaßt folgendes Gebiet: Im Nordwesten beginnt die Grenze an der Kreuzung der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Neureut und der Gemarkungsgrenze, sie zieht von da nach Süden entlang der Eisenbahnlinie, überquert die Neureuterstraße, verläuft dann in östlicher Richtung entlang der Sonnen- und Seldeneckstraße bis zur Blücherstraße, biegt hier in nördlicher Richtung ab und zieht entlang der Mittellinie der Blücherstraße und quer über den Flugplatz bis zum Aufstoß auf die Gemarkungsgrenze in der nördlichsten Ecke des Flugplatzes und folgt von hier in westlicher Richtung der Gemarkungsgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Die bisherige Kuratiekirche »St. Konrad« Episc. Conf. erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond »St. Konrad« erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Kirche »St. Konrad« die Nutzung der Pfarrwohnung nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Baudiktes von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an

den für ein künftiges Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond »St. Konrad« zu zahlenden jährlichen Baukanon setzen Wir auf DM 25.— fest.

Freiburg i. Br., den 3. September 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 153

Transferierung des Patronatsrechtes

Das Patronatsrecht der Pfarrei Steinach, Dekanat Kinzigtal, wird auf die zu errichtende Pfarrei »Sancta Maria Mediatrix« in Donaueschingen, Dekanat Donaueschingen, kraft Reskript der Konzils-Kongregation vom 13. 7. 1956 Nr. 15874/D. übertragen. Die Pfarrei Steinach ist damit freier Verleihung.

Freiburg i. Br., den 30. August 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 154

Ord. 28. 8. 56

Frauenseelsorge

Der alljährlich im Zusammenhang mit dem Fest der hl. Lioba zu begehende Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Frauen und Mütter wird für dieses Jahr mit Rücksicht auf das am Sonntag den 30. September zu feiernde Erntedankfest auf Sonntag den 23. September festgesetzt.

Die Losung des diesjährigen Katholikentages in Köln soll auch als Leitwort für die Frauenseelsorge in diesem Jahre gelten. Das Thema des Frauentages 1956 soll darum lauten:

»Die Kirche, Ort der Geborgenheit,
der Verantwortung, der Freiheit.«

Wir ersuchen die Dekanatsfrauenseelsorger, im Einvernehmen mit den Erzb. Dekanaten und den Dekanatsausschüssen der Kath. Aktion den Frauentag gut vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, daß er in allen Pfarreien, Pfarrkuratien, Exposituren und anderen Seelsorgebezirken eindrucksvoll durchgeführt wird. Die Frauen und Mütter und ebenso auch die unverheirateten, berufstätigen Frauen mögen eingeladen und angeeifert werden zu einem gemeinsamen Gottesdienst mit gemeinsamer hl. Kommunion. Am

Nachmittag oder Abend möge eine Segensandacht oder eine Feierstunde, jeweils mit einer Ansprache, durchgeführt werden. In Städten mit mehreren Pfarreien wie auch in manchen Bezirken auf dem Lande kann auch, etwa in Verbindung mit einer Wallfahrt, eine gemeinsame Feierstunde stattfinden.

Nr. 155

Ord. 7. 9. 56

Jugendseelsorge

Am Sonntag den 7. Oktober 1956 hält die Katholische Jugend in der ganzen Erzdiözese mit unserer Genehmigung und Empfehlung ihre diesjährige Geldsammmlung für die kirchliche Jugendarbeit.

Die Sammlung ist im Anschluß an sämtliche Gottesdienste in allen Pfarreien, Kuratien und Exposituren — auch dort wo keine organisierte Jugend besteht — durchzuführen und möge am Sonntag zuvor und am Sammlungstag selbst den Gläubigen wärmstens empfohlen werden.

Als Leitwort der Sammlung wurde das Wort des Herrn Erzbischofs aus der Jugendpredigt am 1. Adventssonntag 1954 gewählt: »Jugend-Hoffnung und Sorge von Kirche und Volk«.

Als Sammelzeichen werden einfache Postkarten der Jugendheime in der Erzdiözese Freiburg ausgegeben.

Zur Sammlung am 7. Oktober 1956 werden alle Katholiken unserer Erzdiözese — Eltern und Freunde der Jugend — aufgerufen, durch eine einmalige Gabe die vielgestaltige und oft schwierige kirchliche Jugendarbeit und die Seelsorge der Katholischen Jugend zu fördern und damit die Verantwortung der Kirche an der Jugend mitzutragen.

Ein Drittel des Sammlungsergebnisses verbleibt für die Zwecke der örtlichen Jugendarbeit in der Pfarrei. Zwei Drittel sind für die allgemeinen Aufgaben der Katholischen Jugendführung bestimmt und sind deshalb mit dem Vermerk »Jugendsammlung 1956« durch die Katholischen Pfarrämter (Kuratien, Exposituren) auf das Postscheckkonto Nr. 669 57 Karlsruhe: Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Sonderkonto »Freunde und Förderer«, Freiburg, Wintererstraße 1, zu überweisen.

Die gesammelten Beträge werden hälftig an die Katholische Mannes- und Frauenjugend verteilt.

Nr. 156

Ord. 7. 9. 56

Trauungen an Samstagen

1. Wenn bei Trauungen an Samstagen kein Grund zur Befürchtung vorliegt, daß die Brautleute und eine größere Anzahl der Hochzeitsgäste am darauffolgenden Sonntag ihre Sonntagspflicht versäumen, so können Trauungen an Samstagen nicht versagt

werden, zumal heute für viele Brautleute und Hochzeitsgäste der Samstag allein für Trauungen und Hochzeitsfeiern frei ist.

2. Wenn aber der Pfarrer begründeterweise annehmen muß, daß die weltliche Hochzeitsfeier bis gegen Mitternacht oder gar in den Sonntagmorgen hinein sich ausdehnen wird und daß deswegen nicht wenige Hochzeitsgäste ihre Sonntagspflicht nicht erfüllen werden, so würde die Trauung am Samstag für viele nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde und müßte aus diesem Grunde versagt werden.

3. Sollte aber bei Versagen der Samstag-Trauung in dem unter Ziffer 2 genannten Falle ernstlich zu befürchten sein, daß sich die Brautleute mit der standesamtlichen Trauung begnügen, daß die zu erwartenden Kinder akatholisch getauft und erzogen würden u. a., so wäre auch in dem unter Ziffer 2 angeführten Falle nach eindringlicher Belehrung über die schwere Pflicht der Sonntagsheiligung die Trauung am Samstag zu gewähren.

Nr. 157

Ord. 6. 9. 56

Taufzeugnis zur kirchlichen Trauung und Eintrag der Trauung im Taufbuch

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß das Taufzeugnis, das der Pfarrer von Nupturienten, die nicht in seiner Pfarrei getauft sind, nach Vorschrift des can. 1021 § 1 CJC. verlangen muß, vom Taufpfarramt, nicht aber vom Pfarramt, in dessen Bezirk der Täufling sein Domizil hatte, auszustellen ist. Der Vollzug einer kirchlichen Trauung ist dementsprechend gemäß can. 1103 § 2 CJC. vom Trauungspfarrer an das Taufpfarramt zu melden; dies auch dann, wenn ein Nupturient zur Zeit seiner Taufe in der Traupfarrei zwar sein Domizil hatte, aber auswärts getauft wurde (d. i. bei Einträgen der Taufe ohne Nummer im Taufbuch des Traupfarramtes).

Nr. 158

Ord. 27. 8. 56

Unfallverhütungswoche 1956

In den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, auf dem Wege zur Arbeit und auf dem Heimwege verunglückten Tag für Tag 19 Menschen tödlich, das sind etwa 5600 Menschen im Jahr. Über 80000 Unfälle sind so schwer, daß den Betroffenen eine Rente gewährt werden muß. Keine Rente kann der Familie den Vater und den Ernährer ersetzen. Auch ist keine Rente ein Ausgleich für eine schwere körperliche Behinderung und für körperliches Siechtum.

Die Berufsgenossenschaften, denen die Entschädigung der Unfälle und der Schutz der Arbeiter in den gewerblichen Betrieben und in der Landwirtschaft obliegt, veranstalten deswegen in der Zeit vom

30. September bis zum 6. Oktober 1956 unter dem Protektorat des Bundespräsidenten Professor Dr. Heuss eine

Unfallverhütungswoche unter dem Motto: »Sicher arbeiten«.

Die Berufsgenossenschaften wollen in dieser Woche alle Beteiligten aufrufen, ihre volle Kraft der Verhütung von Unfällen zu widmen und so ihr Teil beizutragen, das viele Leid und Elend, das die Folge eines schweren Unfalles ist, von den Arbeitern und deren Angehörigen fernzuhalten.

Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Unfallverhütung nicht nur eine technische Aufgabe darstellt, sondern in weitem Umfange eine Frage des Gewissens und der sittlichen Verpflichtung.

Auf diese Pflicht hat auch der Hl. Vater Papst Pius XII. in seiner Ansprache vor den Teilnehmern des Ersten Weltkongresses zur Verhütung von Arbeitsunfällen am Palmsonntag des Jahres 1955 aufmerksam gemacht. Der Hl. Vater führte dabei aus:

»Wieviel Unvorsichtigkeit, wieviel schuldhaftes Nachlässigkeit, wieviel an bewußter Vermehrung der bestehenden Gefahren entsteht nicht einzig und allein aus dem Wunsch, die mit der Anbringung einer jeden Sicherheitsvorrichtung verbundenen wirtschaftlichen Lasten und materiellen Opfer zu vermeiden; wie leicht gleitet hier jeder Mensch ab in eine unverantwortliche Leichtfertigkeit: nur um Zeit zu sparen und die Produktion und den Profit zu steigern; oder lediglich um einer unangenehmen seelischen Anstrengung auszuweichen, läßt man alle Achtsamkeit fahren und begibt sich manchmal auch der elementarsten Vorsicht.«

Wir weisen die Geistlichen an, die Gläubigen in den Sonntagspredigten vor und zu Beginn dieser Woche auf die sittliche Verantwortung aufmerksam zu machen und zu ermahnen, alles zu tun, um die Unfälle zu verhüten. Ebenso sollen die Mitglieder der katholischen Verbände entsprechend angehalten werden, die Bemühungen der Berufsgenossenschaften zu unterstützen und der Wichtigkeit der Aufgabe sich bewußt zu sein. Endlich kann dies wirksam und nachhaltig auch im Religionsunterricht in der Schule geschehen.

Vorstehender Erlaß ist am Sonntag den 30. September in den Vormittagsgottesdiensten und in der Abendmesse den Gläubigen bekanntzugeben.

Nr. 159

Ord. 21. 8. 56

Vergütung der kirchlichen Bediensteten

Die Bekanntmachung vom 9. 6. 1953 Nr. 137, Amtsblatt 1953 S. 422, über die Erhöhung der Vergütung der kirchlichen Bediensteten um 40% wird aufgehoben.

Im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten werden die Stiftungsräte angewiesen, die vor dem 1. 4. 1951 vereinbarten Vergütungen der Organisten, Chordirigenten und Mesner mit Wirkung vom 1. 1. 1956 um 52% zu erhöhen. Sofern zwischen dem 1. 4. 1951 und dem 31. 12. 1955 mit den genannten Bediensteten bereits erhöhte Vergütungen vereinbart wurden, sind diese nur soweit zu erhöhen, bis die gesamte Erhöhung 52% der vor dem 1. 4. 1951 geltenden Vergütungssätze erreicht.

Das gleiche gilt für die Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen, die nicht in Anlehnung an die Tarifordnung A für die Angestellten des öffentlichen Dienstes (TO. A) besoldet werden.

Vorstehende Regelung gilt nicht für diejenigen kirchlichen Bediensteten (Verwaltungsangestellte, Seelsorgehelferinnen, Katechetinnen, Mesner), deren Besoldung nach der TO. A oder in Anlehnung an diese erfolgt. Die Neuregelung dieser Angestelltenvergütungen ist entsprechend dem mit Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württembergs vom 23. 12. 1955 Nr. III D 52 - 138/55/II/Bt veröffentlichten Tarifvertrag vom 15. 12. 1955 und der zugehörigen Anlagen vorzunehmen (vgl. Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Ausg. A 1956 Nr. 3 S. 37 ff). Wegen der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge wird auf die Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 8. 3. 1956 Nr. III B 3 - 367/56 und vom 27. 4. 1956 Nr. III D 55 - 98/56/II/HP verwiesen (vgl. Gemeinsames Amtsblatt Ausg. A 1956 Nr. 13 S. 237 ff und Nr. 16 S. 291 ff).

Wir empfehlen den Stiftungsräten, die oben angeführten Amtsblätter bei der Geschäfts- und Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblattes in Stuttgart N, Königstr. 44, zu bestellen.

Für die Lehrkräfte, die nur nach der Zahl der Unterrichtsstunden bezahlt werden, verbleibt es bei der bisherigen Stundenvergütung. Diese beträgt seit dem 1. 1. 1956 für jede Wochenstunde 2,30 DM.

Nr. 160

Ord. 3. 9. 56

Allgemeine Kirchenkollekten

Im vierten Vierteljahr 1956 (Oktober, November, Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 14. Oktober: II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein)
- 28. Oktober: Christkönigskollekte (für die Kath. Aktion)

4. November: Borromäuskollekte (Förderung der Borromäusvereine, der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken)
18. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen)
2. Dezember: Missionskollekte (für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Franziskus-Xaverius-Missionsverein)
23. Dezember: IV. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. und des Erzb. Priesterseminars in St. Peter im Schw.)
26. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit; Kindheit Jesu-Verein)

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Paul Brutscher auf die Pfarrei Jechtingen und des Pfarrers August Hilser auf die Pfarrei Lottstetten mit Wirkung vom 1. November 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Ludwig Gedemer auf die Pfarrei Büchig mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Buechig, decanatus Bretten.

Forst, decanatus Bruchsal.

Heitersheim, decanatus Neuenburg.

Herbolzheim, decanatus Mosbach.

Horn, decanatus Hegau.

Parocho futuro iniungetur obligatio parochiam Hemmenhofen vacantem eiusdem decanatus administrandi.

Lahr-Dinglingen, decanatus Lahr.

Obergrombach, decanatus Bruchsal.

Sauldorf, decanatus Meßkirch.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Rast vel etiam aliam parochiam.

Selbach, decanatus Rastatt.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 25 Septembris 1956 nobis proponantur.

Hainstadt, decanatus Buchen.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) dirigantur.

Jechtingen, decanatus Endingen.

Patronus Universitas Alberto-Ludoviciana in Freiburg i. Br. Petitiones intra 14 dies Senatui Academico proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

3. Sept.: Jonitz Joseph Alois, resign. Pfarrer von Neudorf, † im Altersheim in Bruchsal.

4. Sept.: Zipf Michael, resign. Pfarrer von Dittigheim, Kaplaneiverweser in Straßberg.

8. Sept.: Schenkel Ludwig, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Ebringen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat